

Auch im internationalen Blick ist die Grundsteuer in Deutschland unterentwickelt. Die Entlastung von Arbeitseinkommen und die – kompensatorische – Belastung von Immobilien wären politische Optionen. Bisherige Reformdiskussionen haben den Kreis von Fachbeamten nicht verlassen. Die Finanzministerkonferenz erteilte zwar im Mai 2006 einen Arbeitsauftrag, aber auch hier sind nach fast zweieinhalb Jahren keine greifbaren Ergebnisse erkennbar. Ohne politischen Gestaltungswillen des Bundes wird die Grundsteuer als verlässliche und vom Bürger akzeptierte kommunale Einnahmequelle weiter in Verfall geraten. Eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf

die 16 Länder im Rahmen der Föderalismuskommission II wäre keine echte Reformalternative, denn der Rückfall in die „Kleinstaaterei“ ist absehbar, also in einen Zustand, den Deutschland bei der Grunderwerbsteuer erst 1982 durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgreich überwunden hatte. Eine rationale Steuerpolitik würde die Vorgehensweise anderer Staaten analysieren und feststellen, dass dort (z.B. in den Niederlanden) das Konzept einer marktnahen permanenten Bewertung bei geringen Kosten für die Grundsteuer realisiert wurde. Das Konzept ist in Deutschland lange bekannt, es fehlt aber bisher am Willen zur Umsetzung.

DStZ-Gestaltungen

Zum Entwurf eines BMF-Schreibens zu Zeitwertkonten-Modellen

Keine Zeitwertkonten für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und befristet beschäftigte Arbeitnehmer? Keine Anerkennung von Modellen, bei denen ein Verlust möglich ist?

Dipl.-Kfm. StB Carl-Josef H u s k e n / Dipl.-Ök. StB Dr. Olaf S i e g m u n d *)

Das BMF hat einen Entwurf für ein Schreiben zur lohn- und einkommensteuerlichen Behandlung sowie zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen veröffentlicht.¹⁾ Hervorzuheben ist u.a., dass nach diesem Entwurf die Finanzverwaltung beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern die Teilnahme an Zeitwertkonten-Modellen verweigert. Befristet beschäftigte Arbeitnehmer sollen insoweit ausgeschlossen werden, solange diese Arbeitnehmer Guthaben nicht im Zeitraum ihrer Befristung nutzen. Keine steuerliche Anerkennung erfahren ebenso Zeitwertkonten-Modelle, die die Möglichkeit der Werteinbuße umgewandelter und angelegter Vergütungsbestandteile beinhalten. Im Folgenden werden die prägnanten Punkte des Entwurfs des BMF-Schreibens dargestellt und kritisch hinterfragt, dabei wird – soweit sinnvoll – der Gliederung des Entwurfs gefolgt.

I. Grundlagen der Besteuerung von Zeitwertkonten-Modellen

Das BMF führt zu Beginn seines Entwurfs aus, was unter Zeitwertkonten-Modellen zu verstehen ist. Dabei wird die Unterscheidung zwischen reinen Zeitwertkonten-Modellen und Entgeltumwandlungsmodellen nicht thematisiert.

Beiden Modellen ist gemeinsam, dass ein Arbeitnehmer Lohn- und Gehaltszahlungen für heutige Arbeitszeiten in spätere Zeiten, häufig Zeiten eines Vorruhestandes, verlagert.²⁾ Durch heutige Leistungen kann ein Arbeitnehmer ein Zeitwertguthaben aufbauen, das beispielsweise bei einem reinen Zeitwertkonten-Modell durch geleistete Überstunden vom Arbeitgeber in Zeiteinheiten festgehalten oder in entsprechende Entgeltbeträge umgerechnet wird. Auf dem Zeitwertkonto werden die Zeiteinheiten oder Entgeltbeträge des Arbeitnehmers festgehalten. Handelt es sich um ein Entgeltumwandlungsmodell, werden keine Zeiteinheiten gutgeschrieben, sondern der Arbeitnehmer verzichtet auf die Auszahlung eines Teils seines verdienten Entgelts, der seinem Zeitwertkonto als Geldbetrag gutgeschrieben wird. Es kann bei einem Entgeltumwandlungsmodell auf einen Teil des regelmäßi-

gen Gehalts, aber auch auf Prämien, Tantiemen oder Sonderzahlungen verzichtet werden.

Der vorliegende Entwurf bezieht sich jedoch nur auf Entgeltumwandlungsmodelle.³⁾ Das BMF setzt damit bereits voraus, dass die Ansammlung von Zeiteinheiten in einem Zeitwertkonto zukünftig nicht mehr möglich sein soll.⁴⁾

*) Dipl.-Kfm. StB Carl-Josef Husken ist Partner, Dipl.-Ök. StB Dr. Olaf Siegmund ist Mitarbeiter der Ernst & Young AG, Niederlassung Ruhrgebiet (Dortmund).

1) Vgl. lohn-/einkommensteuerliche Behandlung sowie Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen; Entwurf eines BMF-Schreibens, Stand 19. 9. 2008, IV C 5 – S 2332/07/0004 – im Folgenden: Entwurf; abrufbar z. B. über NWB SteuerXpert, www.nwb.de.

2) Zeitwertkonten-Modelle lassen sich auch nach dem Zeitraum unterscheiden, der durch sie überbrückt werden soll; vgl. Klemm, NZA 2006, 947; Schnitker/Döring, steuer-journal.de 2006, 26. Statt des Vorruhestandes kommen ebenso die Altersteilzeit, das Sabbatical usw. in Betracht; vgl. Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen („Flexi-Gesetz“) v. 6. 4. 1998, BGBl. I 1998, 688.

3) Vgl. Entwurf, A.

4) Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen („Flexi II-Gesetz“), 29 f., abrufbar unter: www.bmas.de – im Folgenden: Flexi II-Gesetz.

Der Entwurf stellt erneut klar, dass die Vereinbarung, Arbeitslohn einem Zeitwertkonto zuzuführen, nicht zum Zufluss von Arbeitslohn führt.⁵⁾ Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung löst den Zufluss von Arbeitslohn und damit die Besteuerung aus.⁶⁾ Wichtig ist jedoch, dass der umzuwandelnde Arbeitslohn noch nicht fällig geworden ist.

Es kann, wie zuvor bereits auch, weiterhin vereinbart werden, Wertguthaben vor Fälligkeit (planmäßige Auszahlung während einer Freistellung) ganz oder teilweise zu Gunsten der betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln.⁷⁾ Die Umwandlung löst ebenfalls keinen Zufluss aus.

II. Begünstigter Personenkreis

Für alle Arbeitnehmer können im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses Zeitwertkonten eingerichtet werden. Dazu gehören auch Arbeitnehmer mit einer geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigung.⁸⁾

1. Befristete Dienstverhältnisse

Dies soll allerdings bei befristet beschäftigten Arbeitnehmern nach dem Willen des BMF nur dann gelten, wenn ein Guthaben während der Dauer des befristeten Dienstverhältnisses, d. h. innerhalb der vertraglich vereinbarten Befristung, durch Freistellung ausgeglichen wird.⁹⁾

Dies heißt im Umkehrschluss, dass Zeitwertkontenregelungen von befristet beschäftigten Arbeitnehmern nicht anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer ein Wertguthaben ansparen will, um dieses ggf. auf einen neuen Arbeitgeber¹⁰⁾ übertragen zu lassen, oder der Arbeitnehmer anspart, da er davon ausgeht, dass seinem befristeten Arbeitsverhältnis ein unbefristetes Arbeitsverhältnis folgen wird. Das Ziel eines solchen Arbeitnehmers kann es auch sein, Übergangszeiten ohne Beschäftigung durch die Nutzung des Wertguthabens zu überbrücken. Gerade solche Arbeitnehmer sind es, die von den Vorteilen der Zeitwertkontenregelung profitieren sollten. Einkommensschwache Zeiträume sollen durch die Nutzung des Wertguthabens ausgeglichen werden.

Eine Diskriminierung befristet beschäftigter Arbeitnehmer ist daher mit den Zielen der Einführung von Zeitwertkontenregelungen nicht vereinbar. Die Nichtanerkennung wirkt aber nicht nur kontraproduktiv zu der vom Gesetzgeber verfolgten Zielrichtung, sie verstößt auch gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG. Befristet und unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer sind gleich zu behandeln, solange keine sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung vorliegen. Dieses Gleichbehandlungsgebot wird vom Gesetzgeber auch auf einfachgesetzlicher Basis in § 4 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz kodifiziert.

Insbesondere auch Organen einer Körperschaft wird nach dem Entwurf die Teilnahme an Zeitwertkonten-Modellen vollständig verweigert, wenn diese befristet bestellt sind.¹¹⁾ Eine Freistellung bei gleichzeitigem Bezug von Arbeitslohn sei mit dem Aufgabenbild des gesetzlich befristet bestellten Organs einer Körperschaft nicht vereinbar.

Dem ist ergänzend zu vorstehend behandelten Argumenten entgegnen zu halten, dass es grundsätzlich bei

keinem Arbeitsverhältnis „üblich“ ist, in Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung erbracht wird, entlohnt zu werden. Gerade dies soll aber durch die Nutzung von Zeitwertkonten-Modellen erreicht werden. Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, wieso Zeitwertkonten für Organe einer Körperschaft, die befristet beschäftigt sind, nicht anerkannt werden sollen. Die Nichtanerkennung ist als Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot anzusehen.

2. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer

Die Gutschrift auf einem Zeitwertkonto führt nach den Vorstellungen des BMF bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zukünftig direkt zum Zufluss von Arbeitslohn und ist damit lohnsteuerpflichtig.¹²⁾ Diese Regelung soll bereits für alle Zuführungen zu einem Zeitwertkonto gelten, die ab dem 1. 10. 2008 erfolgen.¹³⁾

Werden mit Gesellschafter-Geschäftsführern Zeitwertkontenregelungen getroffen, liegt auf den ersten Blick der Gedanke nahe, dass es zu Problemen im Bereich der verdeckten Gewinnausschüttungen kommen könnte.

Dies kann aber allenfalls bei Modellen zutreffen, bei denen Zeiteinheiten auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben werden. Bei diesen Modellen wird in der Zeit der Freistellung durch Abbau des Zeitguthabens Gehalt gezahlt. Bei einem Geschäftsführer kommt es jedoch auf das Ergebnis des Arbeitseinsatzes an. Prinzipiell werden Zeiteinheiten in der aktiven Phase der Erwerbstätigkeit nicht vergütet. So wird die Vergütung von Überstunden für einen Geschäftsführer als unüblich angesehen und als Indiz gedeutet, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.¹⁴⁾ Die Annahme, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, ist in einem solchen Fall jedoch unabhängig davon zu treffen, ob ein Zeitwertkonto geführt wird. Allein die Vergütung von Zeiteinheiten ist für einen Gesellschafter-Geschäftsführer unüblich, nicht erst die Verwendung dieser unüblichen Vergütung zur Dotierung eines Zeitwertkontos.

Bei Entgeltumwandlungsmodellen, bei denen keine Zeiteinheiten vergütet werden, ist das Bestehen einer verdeckten Gewinnausschüttung jedoch danach zu prüfen, ob bereits das insgesamt vereinbarte Entgelt (vor einer Vereinbarung zur Führung eines Zeitwertkontos) einem Fremdvergleich standhält. Für eine verdeckte Gewinnausschüttung ist es im Übrigen zunächst notwendig, dass eine Ergebnisminderung bei der Kapitalgesellschaft vorliegt und diese sodann ei-

5) Vgl. Entwurf, A.I.

6) Diese Auffassung entspricht der jetzigen laut BMF v. 5. 2. 2008, IV C 8 – S 2222/07/0003/IV C 5 – S 2333/07/0003, BStBl I 2008, 420, Rz. 194.

7) Vgl. Entwurf, A.II., siehe u. a. auch bereits BMF v. 4. 2. 2000, IV C 5 – S 2332 – 11/00, BStBl I 2000, 354.

8) Vgl. Entwurf, A.III.1.

9) Vgl. Entwurf, A.III.2.a.

10) Eine Übertragung kann demnächst auch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen; vgl. Teil V.

11) Vgl. Entwurf, A.III.2.a.

12) Vgl. Entwurf, A.III.2.b.

13) Vgl. Entwurf, F.II.

14) Vgl. BFH v. 27. 3. 2001, I R 40/00, BStBl II 2001, 655; BFH v. 19. 3. 1997, I R 75/96, BStBl II 1997, 577; BFH v. 8. 4. 1997, I R 66/96, BFH/NV 1997, 804; Husken/Siegmund, StuB 2007, 698; Wellisch/Liedtke/Quast, BB 2005, 1989.

nem Fremdvergleich nicht standhält. Liegt keine Ergebnisminderung vor und hält auch das insgesamt vereinbarte Entgelt dem Fremdvergleich stand, ist die „Umschichtung“ von Entgelt auf ein Zeitwertkonto an sich kein im Rahmen einer Prüfung auf eine verdeckte Gewinnausschüttung gesondert zu prüfender Umstand.¹⁵⁾

Es stellt sich daher die Frage, aus welchem Grund für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer die Teilnahme an einem Zeitwertkonten-Modell, das auf einer Entgeltumwandlung beruht, ein Problem darstellen könnte, da spezifische vGA-Probleme nicht bestehen und auch im jetzigen Entwurf keine speziellen vGA-Probleme angesprochen werden.¹⁶⁾

Der einzige Grund, warum Zuführungen zu einem Zeitwertkonto zu einem steuerlichen Zufluss führen, könnte dann nur darin bestehen, dass der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht als Arbeitnehmer angesehen wird oder dass durch die Verknüpfung der Rolle des Gesellschafter-Geschäftsführers mit der des Arbeitgebers eine Lohnverwendungsabrede vorläge, da der Steuerpflichtige quasi selbst entscheidet, wie umgewandelte Entgeltbeträge angelegt werden.

Dass der Gesellschafter-Geschäftsführer in der Regel aus steuerlicher Sicht als Arbeitnehmer einzustufen ist, ist gängige Verwaltungsauffassung.¹⁷⁾ Eine Abweichung von diesem Grundsatz würde zu einer steuerlichen Diskriminierung beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer und einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG führen.

Kein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG läge allerdings vor, wenn ein sachlicher Grund für die gesonderte steuerliche Behandlung des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers vorläge. Die Begründung, dass es sich bei Vereinbarungen zu Zeitwertkonten mit diesen Geschäftsführern um eine Lohnverwendungsabrede handele, ist indessen abzulehnen. Allen Arbeitnehmern und somit auch Geschäftsführern stehen in der Regel die gleichen Möglichkeiten zum Abschluss von Zeitwertkonten-Modellen offen. Dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer stehen damit keine anderen Anlagealternativen als jedem anderen Arbeitnehmer bzw. Fremdgeschäftsführer zur Verfügung. Seine Wahlfreiheit ist nicht größer als bei jedem anderen Arbeitnehmer.¹⁸⁾

Dies wird besonders dann deutlich, wenn ein Gesellschafter-Geschäftsführer erst im Zeitablauf zu einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer wird. Nach dem Willen des BMF sollen die Wertgutschriften auf dem Zeitwertkonto ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafter als beherrschend anzusehen ist, zu einem steuerlichen Zufluss von Arbeitslohn führen.¹⁹⁾ Dieser Geschäftsführer hat seine Zeitwertkontenregelung aber noch in einer Zeit getroffen, zu der er die GmbH nicht beherrscht hat. Er war zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Zeitwertkonten-Modells nicht anders zu beurteilen als ein Fremdgeschäftsführer. Die Änderung der steuerlichen Folgen der Umwandlung von Gehaltsbestandteilen in ein Wertguthaben durch die Erreichung der Beherrschungsmöglichkeit über die GmbH ist damit willkürlich.

3. Als Arbeitnehmer beschäftigte Mehrheitsaktionäre

Nicht nur für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer soll die Teilnahme an Zeitwertkonten-Modellen zu einem steuerlichen Zufluss führen, sondern auch bei Arbeitnehmern, die an der Gesellschaft, bei der sie beschäftigt sind, die Mehrheit der Anteile halten.²⁰⁾ Auch hier sind die gleichen Gegenargumente wie in Bezug auf beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer anzuführen. Erschwerend kommt hier jedoch hinzu, dass dem Arbeitnehmer anders als dem Geschäftsführer weniger Entscheidungskompetenz zusteht. Es ist daher höchst abwegig, hier von einer Lohnverwendungsabrede auszugehen.

III. Ausgestaltung von Zeitwertkonten-Modellen

1. Begrenzung der Zuführungen

Auch nach dem vorliegenden Entwurf führen Zuführungen zu einem Zeitwertkonto nicht direkt zu einem steuerlichen Lohnzufluss. Dies gilt allerdings nach den Vorstellungen des BMF nur dann, wenn die neue Zuführung zusammen mit den bereits umgewandelten Entgeltbeträgen ein Guthaben nicht übersteigt, das in Zeiten der Freistellung vor dem Ruhestand noch vollständig aufgebraucht werden kann.²¹⁾ Dabei soll davon ausgegangen werden, dass in der Zeit der Freistellung ein Betrag aus dem Guthaben (ohne Zinsen) in Höhe des Durchschnitts des ungeminderten Arbeitslohnanspruchs der letzten fünf Jahre bezogen wird. Bei einer erfolgsabhängigen Vergütung ist bei diesem Durchschnitt auch der erfolgsabhängige Teil zu berücksichtigen.

Beispiel:

Wenn der durchschnittliche Arbeitslohn 100 000 € beträgt und die maximal noch mögliche Freistellungsphase vier Jahre, dann können bis zu einem Betrag von maximal 400 000 € im letzten Jahr vor der Freistellungsphase Einzahlungen geleistet werden. Im darauf folgenden Jahr beträgt die maximale Freistellungsphase nur noch drei Jahre. Eine Einzahlung ist folglich nur noch bis maximal 300 000 € möglich.

Die jeweils maximale Zuführung, die noch nicht zu einem steuerlichen Zufluss in der Ansparphase führt, ermittelt sich nach der Formel:

$\text{Zulässiger Betrag der Zuführung} = \frac{\text{max. Freistellungsphase in Jahren} \times \text{Durchschnittsgehalt}}{\text{Summe der bereits umgewandelten Entgeltbeträge}}$

15) Vgl. Husken/Siegmund, StuB 2007, 698.

16) Auch das FinMin NRW sah in der Vergangenheit keine Probleme bei der Teilnahme beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer an Zeitwertkonten-Modellen; vgl. FinMin NRW v. 19. 1. 2005, S 2332 – 81 – V B 3, DB 2005, 747.

17) Vgl. OFD Hannover v. 29. 6. 2005, S 7100 – 421 – StO 171, DStR 2005, 1364; lediglich arbeits- und sozialversicherungsrechtlich sind sie keine Arbeitnehmer; vgl. OFD Hannover v. 14. 2. 2007, S 2333 - 93 - StO 211, LStK § 3 EStG Fach 6 Nr. 26.

18) Dass das Treffen einer Vereinbarung mit dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer in seiner Funktion als Arbeitnehmer mit der Gesellschaft möglich ist und von der Gesellschafterversammlung ausdrücklich genehmigt wird, wird vorausgesetzt.

19) Vgl. Entwurf, A.III.2.b.

20) Hiermit ist vermutlich die Stimmenmehrheit gemeint; die Ausführungen beziehen sich vermutlich auch auf GmbHs, obwohl in der Überschrift von einer Aktienmehrheit die Rede ist; vgl. Entwurf, A.III.2.c.

21) Vgl. Entwurf, B.I.

Es ist einsichtig, dass diese Begrenzung nicht zwingend dazu führt, dass maximal in der Freistellungsphase ein Gehalt in Höhe des Durchschnittsgehalts gezahlt werden kann (jeweils ohne Berücksichtigung einer Verzinsung). Ist zu einem Umwandlungszeitpunkt die Zuführung begrenzt und geht der Arbeitnehmer anschließend nicht direkt in die Freistellung, so ist für die spätere Freistellungsphase bereits ein „zu hoher“ Betrag angespart worden.

Es stellt sich die Frage, wieso der Steuerpflichtige in seiner Entscheidungsfreiheit begrenzt werden soll, in welcher Höhe er maximal Entgeltbeträge umwandelt und in welcher Höhe er maximal aus seinem Wertguthaben in einer Freistellungsphase Gehalt bezieht. Auch das Sozialversicherungsrecht kennt für dieses Freistellungsgehalt nur eine Untergrenze, grundsätzlich aber keine Obergrenze:

„In der Freistellungsphase ist nach § 7 Abs. 1a SGB IV ein angemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen. Als angemessen gilt ein Entgelt von mindestens 70 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten 12 Monate vor der Freistellungsphase. Auch die Zahlung eines höheren Arbeitsentgelts als 100 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der letzten 12 Monate vor der Freistellungsphase ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt jedoch nicht, wenn durch das höhere Arbeitsentgelt eine Beitragsbemessungsgrenze überschritten oder Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung eintreten würde. In diesen Fällen tritt für den Teil des Arbeitsentgelts, der 100 v.H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts übersteigt, ein Störfall ein; die Beitragsberechnung hat für diesen Teil des Arbeitsentgelts nach § 23b Abs. 2 SGB IV zu erfolgen.“²²⁾

Für den Arbeitnehmer kann es sinnvoll sein, einen höheren Betrag als den durch den Entwurf definierten Maximalbetrag umzuwandeln oder auch einen höheren als den durch den Entwurf definierten Maximalbetrag als Freistellungsgehalt zu beziehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, in der Zeit der Freistellung seinen Lebensstandard anzuheben oder wenn er erst in der Zeit der Freistellung – möglicherweise abhängig von seinem Gesundheitszustand – entscheiden will, ob er die Verwendung des Wertguthabens gänzlich zu Finanzierung einer Freistellungsphase oder – ganz oder teilweise – eine Verwendung des Wertguthabens zu Gunsten einer betrieblichen Altersvorsorge vornehmen lassen will.²³⁾ Die vorerwähnten Obergrenzen im Sozialversicherungsrecht sind für das Steuerrecht jedenfalls völlig ohne Belang.

2. Auszahlungen aus dem Wertguthaben

Auszahlungen aus dem Wertguthaben in der Freistellungsphase sind samt Verzinsung als Arbeitslohn zu erfassen.²⁴⁾ Lediglich steuerfreie Gehaltsbestandteile, die auf einem Zeitwertkonto eingestellt wurden, bleiben auch in der Freistellungsphase bei Auszahlung steuerfrei. Dies gilt jedoch nicht für die Verzinsung auf die steuerfreien Gehaltsbestandteile.²⁵⁾

3. Werterhaltungsgarantie

Die Finanzverwaltung unterscheidet nunmehr zwischen Zeitwertkonten-Modellen, die auch die Möglich-

keit eines (Total- oder Teil-)Verlusts aus der Anlage von umgewandelten Entgeltbeträgen beinhalten, und solchen, bei denen umgewandelte Beträge vor jeglichem Verlust gesichert sind. Ein möglicher Verlust des Guthabens soll dazu führen, dass die entsprechenden Modelle nicht mehr anerkannt werden bzw. die Umwandlung als Lohnverwendungsabrede anzusehen ist, sodass die Umwandlung zum Lohnsteuerabzug führt. Damit nicht bereits die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen zu einem lohnsteuerlich relevanten Zufluss führt, ist nunmehr eine Werterhaltungsgarantie für das Zeitwertkonto bei dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt²⁶⁾ nachzuweisen.²⁷⁾

Für Modelle, die vor dem 1.1.2009 eingerichtet wurden, ist spätestens bis zum 31.12.2009 eine Werterhaltungsgarantie abzugeben. Ansonsten führen Zuführungen nach dem 31.12.2009 zu einem Zufluss von Arbeitslohn.²⁸⁾

Ein Zeitwertkonten-Modell soll zukünftig nur noch anerkannt werden, wenn zu Beginn der Auszahlungsphase und während der gesamten Auszahlungsphase das Wertguthaben mindestens der Summe der umgewandelten Gehaltsbestandteile entspricht.²⁹⁾ Verwaltungskosten und alle sonstigen Kosten müssen daher bei planmäßigem Verlauf durch Wertsteigerungen ausgeglichen werden. Von einer Werterhaltungsgarantie ist auch in den Fällen auszugehen, in denen der Arbeitgeber die Voraussetzungen für die Führung und Verwaltung von Wertguthaben nach § 7d SGB IV und des Insolvenzschutzes nach § 7e SGB IV erfüllt.³⁰⁾

Ein Grund für die Nichtanerkennung eines solchen Modells, das auch die Möglichkeit eines Teil- oder Totalverlusts beinhaltet, könnte aus Sicht der Finanzverwaltung darin liegen, dass durch den Verfall des Guthabens die Basis für den späteren Lohnsteuerabzug sinkt.³¹⁾ Der Arbeitnehmer dürfte nach einer solchen Argumentation nur mit seinem versteuerten Nettolohn in risikobehaftete Kapitalanlagen investieren. Die bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto im Wertguthaben enthaltene potenzielle Lohnsteuer dürfe nicht gefährdet werden. Mit der Entstehung des Anspruchs auf Lohnzahlung sei bereits die Lohnsteuer – und damit auch die aufgrund der Gehaltsumwandlung aufgeschobene Lohnsteuer – Geld des Finanzamts. Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnten jetzt nur noch treuhänderisch verfügen.

22) Zit. Spitzenorganisationen der Sozialversicherung, Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melde-recht für flexible Arbeitszeitmodelle, 26. 6. 2002, 41, abrufbar z. B. über www.deutsche-rentenversicherung.de.

23) Vgl. Entwurf, A.II.; Ansprüche auf einem Zeitwertkonto können im Gegensatz zu Ansprüchen auf eine betriebliche Altersvorsorge ungemindert und uneingeschränkt an die Erben übergehen; vgl. Wellisch/Moog, BB 2005, 1792.

24) Vgl. Entwurf, B.II.

25) Vgl. Entwurf, B.III.

26) Vgl. Entwurf, F.I.

27) Vgl. Entwurf, B.V.

28) Vgl. Entwurf, F.I.

29) In der Zeit der Auszahlung sind vermutlich die bereits in der Freistellungsphase ausgezahlten Beträge abzuziehen.

30) Der Entwurf nimmt Bezug auf die vorgesehenen Regelungen durch das Flexi II-Gesetz; vgl. Flexi II-Gesetz, 7 f.

31) Vgl. Flexi II-Gesetz, 31.

Im Steuerrecht ist die Besteuerung am Leistungsfähigkeitsprinzip ausgerichtet.³²⁾ Personen mit gleichem Einkommen sollen gleich, mit unterschiedlichem Einkommen nicht gleich besteuert werden. Basis für die Bemessung der Leistungsfähigkeit ist bei der Einkommensteuer und damit auch bei der Lohnsteuer der verwirklichte Mittelverdienst. Die Lohnsteuer wird regelmäßig fällig, wenn der Zufluss von Arbeitslohn realisiert wird (Zuflussprinzip, § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG), da sich zu diesem Zeitpunkt die steuerliche Leistungsfähigkeit erhöht.³³⁾

Die Finanzverwaltung stellt sich nunmehr auf den Standpunkt, dass zu dem Zeitpunkt, in dem der Gehaltsanspruch entstanden ist, der Zufluss des Arbeitslohns vorläge, wenn das vereinbarte Modell das Risiko eines Teil- oder Totalverlusts beinhalte. Diese Auffassung steht im Widerspruch zur Darstellung der Finanzverwaltung, dass weder die Vereinbarung über eine Gutschrift noch die spätere Gutschrift auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn führt.³⁴⁾

Für Zeitwertkonten wird nach wie vor grundsätzlich das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung anerkannt. Es soll jedoch immer dann – nach Meinung der Finanzverwaltung – von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn die Gefahr besteht, dass das Wertguthaben zumindest teilweise verfallen könnte. Die Begründung könnte dann darin liegen, dass wie bei Sozialversicherungsbeiträgen eine Wertsicherungsgarantie abzugeben sei. Es würde demnach auch im Steuerrecht das Entstehungsprinzip des Sozialversicherungsrechts gelten.³⁵⁾ Dies gilt im lohnsteuerlichen Bereich aber gerade nicht. Das Entstehungsprinzip im Sinne des Sozialversicherungsrechts ist dem Steuerrecht fremd.³⁶⁾ Diese Wertungsdifferenz begründet sich daraus, dass dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer Ansprüche gegen die Sozialversicherung erwachsen. Sozialversicherungsbeiträge sind Beiträge für eine bestimmte Leistung, die eingefordert werden kann. Es kommt zur „... Versicherungs- und Beitragspflicht, sobald eine versicherungs- und beitragsrechtliche Beschäftigung ausgeübt wird.“³⁷⁾ Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung sind (§ 3 Abs. 1 AO). Eine Werterhaltung ist daher nicht von Nöten, da keine (direkten) Gegenleistungen für Steuerzahlungen erbracht werden.

Die Besteuerung orientiert sich alleine am Leistungsfähigkeitsprinzip. Es kommt ausschließlich darauf an, ob der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Entstehung des Entgeltanspruchs über diesen verfügen kann.³⁸⁾

Allgemeiner ist daher – aus Sicht der Finanzverwaltung – zu argumentieren, dass eine Verfügungsmöglichkeit nicht nur bei dem späteren realen Zufluss eintritt, sondern auch bei einer durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbarten Lohnverwendungsabrede.³⁹⁾

Verspricht ein Arbeitgeber, zukünftig Leistungen zu erbringen, führt dieses Versprechen auch nicht zu einem steuerlichen Zufluss.⁴⁰⁾ Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber seine Zusage bereits heute durch eine Kapitalanlage absichert.⁴¹⁾ Nach bisheriger Auffassung der Finanzbehörden handelt es sich bei der Vereinbarung über den Aufbau eines Zeitwertkontos nicht um eine Lohnverwendungsabrede, wenn der Arbeitnehmer entweder über die Anlage gar nicht entscheidet oder lediglich für die Anlage des Wertguthabens zwischen verschiedenen Anlage- und Risikoklassen

wählt. Vielmehr handelt es sich bei der Vereinbarung, Gehaltsbestandteile auf einem Zeitwertkonto gutzuschreiben, um einen echten Lohnverzicht.⁴²⁾ Es wird gerade keine Kapitalanlage durch den Arbeitnehmer durchgeführt, sondern frühzeitig eine Vereinbarung über Ansprüche des Arbeitnehmers für Zeiten der Freistellung getroffen. Eine Leistung tritt damit erst dann ein, wenn die Zeit der Freistellung eintritt.⁴³⁾ Die Finanzverwaltung negiert gerade den Sinn und Zweck von Zeitwertkonten. Hieran wird ersichtlich, dass auch die Begrenzung der Wahlmöglichkeit des Arbeitnehmers über die Anlage auf dem Guthabekonto nicht zu begründen ist. Es handelt sich bei der Vereinbarung eines Zeitwertkontos um eine Vereinbarung, wie zukünftige Freistellungszeiten entlohnt werden sollen. Das Risiko einer solchen Vereinbarung liegt beim Arbeitnehmer. Einflussnahmen auf derlei Vereinbarungen stellen einen Angriff auf die Privatautonomie dar. Würde die Finanzverwaltung jede Vereinbarung über den Aufbau eines Zeitwertkontos als Lohnverwendungsabrede und damit wie eine Kapitalanlage ansehen, würde dies eindeutig gegen den Willen des Gesetzgebers verstoßen, der gerade die Daseinsvorsorge finanziell fördern möchte und dazu die Voraussetzung geschaffen hat, Vereinbarungen über die Vergütung in Freistellungsphasen zu vereinbaren.⁴⁴⁾ Durch das „Flexi-Gesetz“ regelt der Gesetzgeber die sozialversicherungsrechtliche Trennung der Arbeitsleistung von der zu beanspruchenden Vergütung im Zeitpunkt der Freistellung.⁴⁵⁾ Nach der Argumentation der Finanzverwaltung müssten alle Vereinbarungen über den Aufbau eines Zeitwertkontos die Lohnsteuerpflicht bei Entstehung des Gehaltsanspruchs auslösen.

Eine solche generelle Nicht-Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen steht indessen wohl nicht zur Debatte. Die Finanzverwaltung sieht „nur“ vor, zwischen „guten“ und „schlechten“ Modellen zu unterscheiden.⁴⁶⁾ Sie möchte einerseits an den Erfolgen des Steuerpflichtigen teilhaben und andererseits Verluste oder Wertminderungen nicht mittragen. Eine Eingrenzung der Vermögensanlage in einem Arbeitskonto kann aus steuerlicher Sicht aber auch nicht von der Finanzverwaltung gewollt sein. Durch die Besteue-

32) Vgl. u. a. BVerfG v. 17. 1. 1957, 1 BvL 4/54, BStBl I 1957, 193; BVerfG v. 10. 2. 1987, 1 BvL 18/81, BStBl II 1987, 240; Lang, Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer: Rechtssystematische Grundlagen steuerlicher Leistungsfähigkeit im deutschen Einkommensteuerrecht, Köln 1988, 115–117; Schneider, Steuerlast und Steuerwirkung, München 2002, 231–254.

33) Vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, 19. Aufl., § 9 Rz. 254.

34) Vgl. Entwurf, A.I.

35) Vgl. BSG v. 30. 8. 1994, 12 RK 59/92, DStR 1995, 540; BSG v. 14. 7. 2004, B 12 KR 1/04 R, ZIP 2004, 2252.

36) Vgl. BFH v. 29. 5. 2008, VI R 57/05, DB 2008, 1783.

37) Zit. BSG v. 14. 7. 2004, B 12 KR 1/04 R, ZIP 2004, 2252.

38) Vgl. BFH v. 14. 5. 1982, VI R 124/77, BStBl II 1982, 469; BFH v. 14. 2. 1984, VIII R 221/80, BStBl II 1984, 480.

39) Vgl. BFH v. 14. 2. 1984, VIII R 221/80, BStBl II 1984, 480; BFH v. 23. 9. 1998, XI R 18/98, BStBl II 1999, 98.

40) Vgl. BFH v. 3. 7. 1964, VI 262/63 U, DB 1965, 204.

41) Vgl. BFH v. 27. 5. 1993, VI R 19/92, BStBl II 1994, 246.

42) Vgl. Ritter, BB 1999, 1957 f.

43) Vgl. BFH v. 3. 7. 1964, VI 262/63 U, DB 1965, 204.

44) Vgl. BT-Drucks. 13/9741 v. 3. 2. 1998 (Flexi-Gesetz), 8.

45) Vgl. Klemm, NZA 2006, 947.

46) Die Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Modellen wird auch im Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen getroffen, 31 f.

zung nach der Leistungsfähigkeit ist die Bemessungsgrundlage der Besteuerung an den Zielgrößen des Steuerpflichtigen ausgerichtet. Dies ist sinnvoll, um Ausweichhandlungen des Steuerpflichtigen soweit wie möglich zu vermeiden. Der Steuerpflichtige selbst wird nur Vereinbarungen über die Entlohnung in der Freistellung treffen wollen, die aus subjektiver Sicht sinnvoll sind. Die Finanzbehörden können dem Steuerpflichtigen nicht ihre eigene (risikoaverse) Betrachtungsweise aufdrängen. Sie sollten vielmehr darauf vertrauen, dass der Steuerpflichtige eine sinnvolle Entscheidung trifft. Von einem Wissensvorsprung hinsichtlich sinnvoller und nicht sinnvoller Kapitalanlagemöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung ist wohl nicht auszugehen.

Zwangsläufig muss die Finanzverwaltung dann jedoch auch mögliche Verluste mittragen. Rein fiskalisch motivierte Gründe dürfen nicht die Entscheidung des Steuerpflichtigen über die Art der Anlage des Guthabens auf dem Zeitwertkonto beeinflussen.

Will die Finanzverwaltung von einer Besteuerung eines verwirklichten Mittelerwerbs zur Besteuerung eines möglichen Mittelerwerbs übergehen, ist dem entgegenzusetzen, dass eine solche Besteuerung mit unserem Demokratieverständnis schwerlich zu vereinbaren ist.⁴⁷⁾ Dem Einzelnen muss es freigestellt bleiben, wie er Einkommen erwerben möchte.

Wenn die Finanzverwaltung weiterhin in der Vereinbarung zum Aufbau eines Zeitwertkontos keinen Vorgang erkennt, der lohnsteuerpflichtig ist, so ist eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Zeitwertkonten-Modellen ausgeschlossen. Für die Finanzverwaltung besteht kein rechtlicher Gestaltungsspielraum, hiervon Ausnahmen zuzulassen.

IV. Planwidrige Verwendung der Wertguthaben

Die Verschiebung des Lohnzuflusses durch die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen zu Gunsten eines Zeitwertkontos wird nach dem Willen des BMF nur anerkannt, wenn eine vorzeitige Auszahlung nach den Bedingungen des Modells nur bei einer existenzbedrohenden Notlage des Arbeitnehmers möglich ist.

Wird planwidrig ausbezahlt, ist das gesamte Guthaben ggf. unter Berücksichtigung von § 34 EStG zu besteuern. Eine planwidrige Verwendung liegt dabei auch vor, wenn das Dienstverhältnis vor Beginn oder wäh-

rend der Freistellungsphase endet und der Wert des Guthabens ausbezahlt wird.⁴⁸⁾

V. Sonstige Aspekte

Wird die Beschäftigung beendet, kann das aufgebaute Wertguthaben erhalten werden. Der Steuerpflichtige kann Wertguthaben auf einen neuen Arbeitgeber oder auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen.⁴⁹⁾ Im Fall der Übertragung des Wertguthabens auf die Deutsche Rentenversicherung Bund soll die Übertragung durch einen noch zu regelnden § 3 Nr. 53 EStG-E steuerfrei gestellt werden.⁵⁰⁾ In beiden Fällen übernimmt die übernehmende Stelle die Verpflichtung, bei Auszahlung aus dem Guthaben Lohnsteuer einzubehalten.

Die bilanzielle Behandlung der Zeitwertkonten soll in einem weiteren BMF-Schreiben behandelt werden.⁵¹⁾ Das Schreiben soll zum 1. 1. 2009 in Kraft treten.⁵²⁾

VI. Fazit

Der vorliegende Entwurf zur lohn- und einkommensteuerlichen Behandlung sowie zu den Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Zeitwertkonten-Modellen schränkt die bisherige Anwendbarkeit dieser Modelle stark ein. Dabei ist es nicht einsichtig, wieso Zeitwertkonten-Modellen für befristet beschäftigte Arbeitnehmer, Organe von Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer oder für als Arbeitnehmer beschäftigte Mehrheitsaktionäre die Anerkennung versagt wird. Ebenfalls ist es aus rein steuerlicher Sicht nicht nachvollziehbar, wieso für die entsprechenden Modelle Wert sicherungsgarantien abzugeben sind. Auch die Begrenzung der Beträge, die ohne Auslösung eines steuerlichen Zuflusses einem Zeitkonto gutgeschrieben werden dürfen, ist sachlich wie rechtlich nicht nachvollziehbar und abzulehnen.

Darüber hinaus rüttelt der Entwurf an dem derzeit geltenden lohnsteuerlichen Zuflussprinzip, das Grundlage für die Lohnbesteuerung im Allgemeinen ist.

47) Vgl. Schneider, Finanzarchiv 1979, 26 – 49.

48) Vgl. Entwurf, C.

49) Diese Möglichkeit wird durch das Flexi II-Gesetz ermöglicht; vgl. Flexi II-Gesetz, 9 f., 20 f.

50) Vgl. Entwurf, D.

51) Vgl. Entwurf, E.

52) Vgl. Entwurf, F.

Deutsche Steuer-Zeitung

Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Fernruf (02 28) 7 24-0, Telefax (02 28) 7 24-9 11 81; Postgirokonto: Köln 761 83-502; Bankkonto: Sparkasse Bonn 31 022 775. Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark; Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.

Schriftleitung: Dr. Joachim Schiffers, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, E-Mail: J.Schiffers@JSchiffers.de und Professor Dr. Thomas Köster, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, E-Mail: ProfessorKoester@yahoo.de.

Manuskripte: Adresse für Manuskripte: in elektronischer Form an die Schriftleitung bzw. an Stollfuß Medien, Dechenstraße 7, 53115 Bonn. Für unverlangt eingesandte Manuskripte haftet der Verlag nicht. Sie werden nur bei Mitsendung des Rückports zurückgegeben. Ansonsten erfolgt die Annahme zur Veröffentlichung stets schriftlich. Mit der Annahme erwirbt der Verlag alle Rechte. Der Verfasser versichert dabei, dass er allein über das Urheberrecht verfügen kann, das Manuskript keinem anderen Verlag zur Veröffentlichung angeboten hat und nicht Befugnisse Dritter verletzt.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie die darin veröffentlichten Aufsätze, Beiträge u. Ä. sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte einschließlich das der Übersetzung in fremde oder computergerechte Sprachen bleiben vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf (auch nicht auszugsweise) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form — durch Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren — reproduziert oder in eine von Datenverarbeitungsanlagen und anderen Maschinen verwendbare Sprache übertragen werden. Ebenso liegen die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk, Film, Fernsehen, Tonträger oder auf ähnlichem Wege beim Verlag. Entsprechendes gilt auch für gerichtliche Entscheidungen und deren Leitsätze sowie für Texte der Verwaltung u. Ä., wenn und soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung der Zeitschrift redigiert, erarbeitet oder bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Teilen der Zeitschrift als Einzelstücke angefertigt werden.

Bezugsbedingungen: Bestellungen beim Verlag oder beim Buchhandel. — Postverlagsort: Bonn. — Erscheint am 1. und 15. jeden Monats — Bezugspreis (einschl. 7 % Umsatzsteuer): halbjährlich 129,00 €, Preis der Einzelnummer: 13,40 €, jeweils zuzügl. Versandkosten. Alle Zahlungen für den laufenden Bezug sind im Voraus fällig. Kündigung der Zeitschrift muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen. — Erfüllungsort: Bonn. — Muss die Zeitschrift aus Gründen, die durch den Verlag nicht zu vertreten sind, ihr Erscheinen unterbrechen oder einstellen, so hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder auf Rückzahlung vorausbezahlter Bezugsgelder.

Abonnementverwaltung: Fernruf (02 28) 7 24-6 40, Telefax (02 28) 7 24-9 22 83.

Anzeigen: E-Mail: anzeigen@stollfuss.de

Anzeigenschluss: ca. drei Wochen vor Erscheinen.

Anzeigenpreise: Zurzeit gelten die Preise und Bedingungen der Preisliste Nr. 29. Einzusehen im Internet unter www.stollfuss.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Stefan Beck, Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstr. 7, 53115 Bonn.

ISSN 0724-5637